

Erläuterungen

zur Patientenverfügung und Vollmacht für die medizinische Betreuung

[1] Diese *Vorsorgliche Patientenverfügung und Vollmacht für die medizinische Betreuung* besteht aus vier Teilen. Im **Teil I** informieren Sie Ihre Ärzte, Bevollmächtigten oder Betreuer über Ihre allgemeine Einstellung zu Leben und Tod, Gesundheit und Krankheit. Im **Teil II** äußern Sie sich zu medizinischer Versorgung und Pflege für den Betreuungsfall, insbesondere auch zu Schmerzbehandlung, Wiederbelebung, künstlicher Ernährung und Beatmung sowie zur Behandlung chronischer Krankheiten im Endstadium. Im **Teil III** bevollmächtigen Sie eine Person *Ihres* Vertrauens, die *Ihre* Wünsche und Verfügungen kennt, bestimmten medizinischen Behandlungen zuzustimmen oder solche abzulehnen. Diese drei Teile binden den Bevollmächtigten an Ihre Erwartungen und Verfügungen und geben ihm genügend Spielraum für Einzelentscheidungen. Streichen Sie in diesem Formular alle Sätze oder Abschnitte, die Sie nicht verstehen oder die Sie zu kompliziert finden; unterschreiben Sie nichts, was Sie nicht verstehen. **Teil IV** trägt die nötigen Unterschriften.

[2] Machen Sie es sich zur Gewohnheit, Ihre Betreuungsverfügung nach neuen Erfahrungen im Umgang mit Krankheit und Leiden oder etwa alle drei Jahre zu bestätigen und gegebenenfalls zu ändern. - Diese Patientenverfügung kann jederzeit schriftlich oder mündlich widerrufen werden.

Diese Patientenverfügung ist rechtsverbindlich und kann bei Missachtung gerichtlich durchgesetzt werden (BGB §§ 1901a – 1901c, Bundesgerichtshof NJW 1995:204ff; Kutzer NStZ 1994:110ff; Uhlenbruck NJW 1996:1583ff; OLG Frankfurt NJW 1998:2747; OLG Frankfurt Az20W419/01; LG München 18.02.1999: Az. 13 T 478/99); vgl. Grundsätze der Bundesärztekammer, DtÄBl 1998, A-2366-2367; Handreichungen für Ärzte, DtÄBl 1999, A-2720-2721; Bundesgerichtshof XII.ZB.2/03 vom 13.3.2003).

[3] Sie sollten diesen Teil Ihrer Verfügung unbedingt mit einem Arzt Ihres Vertrauens oder einer medizinisch erfahrenen Person beraten. Wenn Sie sich über den möglichen Schaden oder Nutzen von Festlegungen zu Behandlungen oder deren Unterlassung nicht ganz sicher sind, so streichen Sie diesen Abschnitt ganz oder in Teilen oder einzelne Satzteile oder Worte.

[4] Ihre Patientenverfügung gibt Ärzten und Pflegenden Hinweise für eine individualisierte medizinische und pflegerische Betreuung, auch wenn nicht alle künftigen medizinischen oder pflegerischen Situationen vorausgesehen werden können. Wenn es zu einer akuten Änderung Ihres Zustandes oder Ihres Aufenthaltsortes kommen sollte, so kann der behandelnde Arzt einen aktuellen *Medizinischen Behandlungsplan* gemeinsam mit Ihnen oder der(m) Bevollmächtigten aufstellen, beispielsweise für unerwünschte, aber nicht auszuschließende Komplikationen bei medizinischen Eingriffen oder künftige Komplikationen bei chronischen Erkrankungen. Viele Mitbürger haben gelernt, mit einer chronischen Erkrankung zu leben und kennen deren typischen Verlauf (z.B. unheilbare und metastasierende Krebserkrankung, schwere Herz- und Lungenerkrankung, Multiple Sklerose, Diabetes mellitus, chronisches Nierenversagen mit Dialysepflicht, amyotrophe Lateralsklerose) und möchten vorweg persönliche Verfügungen für deren Behandlung im fortgeschrittenen Stadium treffen.

[5] Sie können auch, um Missbrauch vorzubeugen, für die rechtliche Vertretung in Vermögensangelegenheiten eine gesonderte Vollmacht ausstellen und diese durch eine dritte Person (Pfarrer, Anwalt, Arzt, Freund) aufbewahren lassen; diese Person wird die Vollmacht erst herausgeben, wenn sie sich überzeugt hat, dass Sie Ihre Vermögensangelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. - Wenn Sie keine Vollmacht (auch nicht in Gesundheitsangelegenheiten) vergeben wollen, dann streichen Sie diesen Teil III insgesamt; falls erforderlich, wird das Gericht dann einen gesetzlichen Betreuer benennen.

[6] Wenn Sie jemanden nicht als Bevollmächtigten oder gesetzlichen Betreuer wünschen, so muss das nicht mit Misstrauen begründet sein, sondern auch, weil Sie ihn/sie nicht mit dieser Verantwortung belasten möchten.

[7] Die Wirksamkeit einer Patientenverfügung hängt nicht von der Unterschrift eines Zeugen ab. Sollte aber Ihre Entscheidungsfähigkeit zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Patientenverfügung bestritten werden, ist es wichtig, dass ein unabhängiger Zeuge Ihre Unterschrift und Ihre freie Entscheidung bestätigt hat. Vorzugsweise sind das der Arzt, mit dem Sie die medizinischen Einzelheiten Ihrer Verfügung beraten haben, oder ein Notar; beides kann die Ernsthaftigkeit Ihrer Verfügung unterstreichen.

Auflage vom Oktober 2014